

Familienpapiere Achilles aus dem 17. Jahrhundert

Anmerkungen, Regesten und Transkriptionen von Gunnar Söffge, Goslar

1. Vorbemerkungen
2. Zum Faktengehalt
3. Transkriptionen mit vorangestellten Regesten
- 3.A: Meierdings-Protokollauszug 1644 mit zwei Rezessen
- 3.B: Notarielle Hypotheken-Obligation 1650
- 3.C: Notarielle Hypotheken-Obligation 1652

1. Vorbemerkungen

Der Stammvater der Bredelemer Ackermannsfamilie **Achilles**, Andreas A. (geb. um 1613/14 in Flachstökheim, verst. ca. 1667/68 in Bredelem), hinterließ seinen Nachkommen drei Urkunden des 17. Jahrhunderts, die von der Not des Dreißigjährigen Krieges zeugen. Diese Papiere haben auf dem noch heute von gleichnamigen Erben bewirtschafteten Ackerhof Nr.-Ass. 2 (jetzt Landstr. 6) die Zeitläufte von dreieinhalb Jahrhunderten überdauert und sind immer noch in Familienbesitz (jetzt in Händen von Herrn Werner **Achilles**, Darmstadt). Das ist ebenso bemerkenswert wie der Umstand, daß schon im mittleren 19. Jahrhundert der damalige Hofwirt, Ortsvorsteher Julius **Achilles** (1797 - 1868), ein Landmann mit weitem Horizont, ernsthaftes Interesse für Familienkunde entwickelte. Sein *Achilles'scher Stammbogen* von etwa 1850/60 ist eine kombinierte biographisch-genealogische Studie zu den ihm bekanntgewordenen Familienmitgliedern. Sie fußt offenbar nicht auf Kirchenbuchbenutzung (entsprechende Daten haben Nachkommen später ergänzt), sondern auf den damals im eigenen Besitz befindlichen Familienpapieren. Zu denken ist v.a. an Ehestiftungen. Ganz am Anfang stehen aber die Papiere der 1640er und 1650er Jahre, aus denen Julius **Achilles** nach eigener Aussage alles Wissen über den Ahn Andreas schöpft.

2. Zum Faktengehalt

Da die drei Urkunden z.T. wohl ineinander gelegt aufbewahrt wurden, hielt Julius **Achilles** sie für „zwei... Briefe, welche im Jahre 1644 und 1650... in Obligation-Form von der Saline Salzliebenhalle ausgestellt und über eine Anleihe des Andreas **Achilles** von 200 Flor lauten“. Die barocke Handschrift erschwerte offenbar damals schon die Einordnung. Tatsächlich handelt es sich um drei separate Schriftstücke, von denen die zwei umfangreicheren in der Tat Schuldobligationen der Jahre 1652 und wohl 1650 sind. Die dritte und älteste, auf die sich das von Julius **Achilles** stolz zitierte Datum 1644 und die genannte

Summe beziehen, ist jedoch ein Protokollauszug aus einer Gerichtssitzung, und zwar zweifellos des Meierdings (Land- oder Bauerngerichts) Upen, zu dessen Bereich Bredelem gehörte.

Dennoch geht es in allen drei Fällen um Andreas **Achilles'** Schulden, die von den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges herrühren. Hier hat die Saline Salzliefenballe (innerhalb von Salzgitter) allerdings nichts damit zu tun. Vielmehr trat 1644 der Salzgittersche Kaplan - also Pastor auf der zweiten Pfarrstelle - als Kläger auf dem Meierding auf, da Andreas - und (wie impliziert wird) sein Vorgänger - zwölf Jahre lang ein Darlehen an seinem Hof weder hatten verzinsen noch tilgen können. In den beiden Schuldsachen der 1650er Jahre hatte er sich auch Geld von zwei Goslarer Bürgern leihen müssen. In allen drei Fällen gelang jedoch die Einigung mit den Gläubigern, einmal per Vergleich (Rezeß) vor dem Landgericht, zweimal in Form von Obligationsbriefen vor einem Goslarer Notar. Alle drei Darlehen waren hypothekarisch, der Schuldner mußte also seinen Hof als Pfand einsetzen.

Die Datierung einer dieser Obligationen ist problematisch. Hier ist ausgerechnet die Jahresangabe nur in arabischen Zahlen und so weit an den Rand gesetzt, daß der Großteil der Einer-Ziffer mit der abgebrochenen Blattkante verschwunden ist (der einzige Fall von kritischem Textverlust in den drei Dokumenten). Zu erkennen ist nur noch der linke Teil einer kreisförmigen Rundung, die zu einer Null oder einer Neun gehören könnte. Möglicherweise konnte Julius **Achilles** um 1855 noch die ganze Zahl entziffern und gibt deshalb 1650 für einen der Briefe an. Hierin muß ihm gefolgt werden, da der zeitliche Zusammenhang mit der vom selben Notar fast im selben Wortlaut geschriebenen Obligation von 1652 eng gewesen sein wird und da der angegebene 10. April (alten Stils!) im Jahr 1659 auf einen Sonntag fiel.

Die drei Schriftstücke berühren also ausschließlich Andreas **Achilles'** kritische Finanzlage, die völlig zeittypisch war; zahlreiche Bauern waren zur Kapitalaufnahme gezwungen, um ihre ruinierten oder vernichteten Höfe wieder aufzubauen. Was die Dokumente leider nicht enthalten, sind weitere Aufschlüsse über seine Familie. Julius **Achilles** bemerkt zwar: „*Aus diesen beiden [Obligations-] Papieren habe ich müssen alles [er-]schließen, was ich von Andreas **Achilles** hier schreibe*“ und führt dann dessen fünf Kinder namentlich auf. Die Erwartung aber, daß die Kinder sich in den Originalen belegt finden, trägt. Julius muß ihre Namen aus anderen Quellen geschöpft haben, vermutlich waren sie in späteren Ehestiftungs- oder ähnlichen Kontrakten erwähnt, die ihm um 1855 vorlagen. Auch Andreas' Frau Catharina **Clages** erscheint in den Obligationen nur anonym in der zeittypischen Formel „für mich, meine eheliche Hausfrau und unser beider Erben“. Übrigens entspricht die Anzahl der Kinder dem anonymen Befund der Kopfsteuerliste von 1664.

Rückschluß auf die Zeit von Andreas **Achilles'** Hofübernahme und sicherlich seiner Heirat gewährt der Rezeß von 1644 nur insoweit, als sie nach etwa 1631/32 liegen müssen. Da die Schuldner, die die Zinsen zwölf Jahre lang

auflaufen ließen, im Plural angesprochen werden („von Ihnen nichts erzwingen konnte“), sind Andreas und sein ungenannter Vorgänger gemeint, der demnach noch zu Anfang dieses Zeitraums auf dem Hof saß.

Alle außer Andreas **Achilles** in den drei Dokumenten namentlich genannten Personen scheinen mit ihm nicht (näher) verwandt zu sein. Immerhin bringt jedoch der Meierdings-Rezeß von 1644 genealogische Aufschlüsse zu einem anderen Bredelemer Familienkreis, der mit den **Achilles** nicht primär zu tun hat. Aus nicht ersichtlichen Gründen gab der Gerichtsschreiber Andreas einen Protokollauszug nicht nur über dessen eigenen Vergleich mit dem Kaplan aus Salzgitter mit, sondern auch über den Rezeß, den der Kaplan mit einem bzw. zwei anderen Schuldnern erzielte. Daß Cordt **Block** und Hanß **Tacke** Halbbrüder waren, die bis zu diesem Tage noch um das Hoferbe stritten, kann für Bredelems Höfe- und Familiengeschichte bedeutsam sein.

3. Transkriptionen mit vorangestellten Regesten

3.A: Meierdings-Protokollauszug 1644 mit zwei Rezessen

Upen (?), 1644 April 5

*Vergleich des Kaplans (Zweitpfarrers) von Salzgitter N.N. namens seiner Stiefkinder N.N. mit dem Bredelemer Ackermann Andreas **Achilles** über 200 Gulden rückständiges Hypothekendarlehen an dessen Hof samt Zinsen aus zwölf Jahren: Ablösung der Zinsforderung mit drei statt zwölf Jahresbeträgen, künftig regelgerechter Kapitaldienst. - Vergleich desselben Kaplans (ebenfalls wegen der Stiefkinder?) mit dem Bredelemer Bauern Cordt **Block** über 50 Gulden rückständiges Hypothekendarlehen an dessen Hof samt Zinsen aus zwölf Jahren sowie den Preis eines Pferdes zu 24 Talern: Verzicht von **Blocks** Halbbruder Hanß **Tacke**, der bislang den Hof beansprucht, gegen Abfindung, darauf Ablösung der Zinsforderung mit drei statt zwölf Jahresbeträgen, künftig regelgerechter Kapitaldienst, Anzahlung von einem Viertel auf die Summe wegen des Pferdes, Stundung des Rests.*

Transkription:

[fol. 1] Den 5t[en] Aprilis 1644.

Der H[err] Capellan von SaltzGitter Clagt, Was maßen seinen StieffKindern ahn Andreaßen **Achilles'** Hoff 200 fl. [Gulden] Capitall sampt Zwölffjährige Zinßen außstünden, weill Er aber in der güte von Ihnen nichts erzwingen konnte, als patt [er] Sie mit Ambts-Hülffe darzu anzuhalten.

Ex[plicati]o (?): Andreas **Achilles** war der schuldt gestendig, hette aber anitzo keine Mittel, patt Außstand biß zum Neuen.

Recess:

Es ist hiemit mitt beyderseitts belieben verglichen, daß gegen negstkünfftigen Michaelis der Beklagter **Achilles** dem H[errn] Clägern vor alle restirende Zinße Daß Interesse oder Drey Jahres-Zinße alß [? - von Fleck verdeckt] 36 fl. bezahlen, das Capitall aber 200 fl. pleiben, auch im Fall der Mißbezahlung der Beklagter mit Ambts-Hülff darzu angehalten werden.

Item, H[err] Capellan Clagt, das Ihme Cordt **Block** zu Bredelem mitt 50 fl. Capitall sampt Zwölffjährige Zinßen, Item noch 24 Reichsthaler for ein Pferd Vorhafft, Patt Ambts-Hülffe.

Ex[plicati]o (?): Wahr der schuldt gestendig, sagt aber, daß Er annoch mitt seinem HalbBruder Hanßen **Tacken** wegen des Hoffs streitig, welcher den Hoff behalte, müste auch die schuldt bezahlen.

[fol. 2] Hierauff Hanß **Tacken** gehört undt gefraget, sagt undt erkleret sich nach langen bedencken, daß Er kein Erbe von dießem Hoff und gutt, der **Blocks**-Hoff genant, sein, sondern alß ein Creditor seiner bezahlung von demselben erwarten wolle.

Dießem nach ist die sache zwischen Herrn Capellan und Cordten **Block** dießer gestaldt verglichen, daß **Block** H[errn] Capellan Vor alle Restirende Zinße von den 50 fl. negstkünfftigen Michaelis einmahl vor all 9 fl. bezahlen undt das Übrige der Zinße Ihme hiemit geschencket sein, das Capital aber bestehen pleiben undt von nuhn ahn Jährlichs mitt 3 fl. verzinset werden solle, von den 24 Th[a]l[ern] aber soll **Block** dem H[errn] Clägern gleichfals künfftigen Michaelis 6 Reichsthaler bezahlen undt das Übrige biß zu besserer Zeit stehen pleiben.

Pro Copia Protocolli:
[gez.] **Meinhardt**

3.B: Notarielle Hypotheken-Obligation 1650

Goslar, 1650 (? [s.o.]) April 10

*Ackermann Andreas **Achilles**, Bredelem, nimmt 90 Taler Darlehen bei Bürger Henni(ng) **Domeyer**, Goslar, auf und räumt ihm volles Pfandrecht an Hof und aller Habe ein.*

Transkription:

[p. 1] Ich, Andreas **Achillis**, Einwohner zue Bhredlem Liebenburgischen Gerichts, fuer Mich, Meine eheliche Haußfraue, unßer beiderseits Erben und

Erbnemern, inn undt mitt Crafft dießes Brieffes, Thue hiermitt öffentlich Ve[r]künden und bekennen gegen Allermennigklichen,

waß maßen heute zu nieden gesetzten dato Ich neben Meinen Mittbeschriebenen (nach zuegelegter richtiger Rechnung) Henning **Domeyer**, Bürgern in Goßlar, gestendiger, bekenniger und unleugbahrer Schuld vorhafftet undt zue thuende schuldigh worden binn Neuntzig Reichs-Thaler, Jeden zue Sechs und Dreißigk Marieng[röschen] gezelet,

so Er Mier auff Mein bittliches ansuchen in Meinen anliegenden Nöthen guetwillig geliehen undt fürgesetzt, ich dieselben auch zu Meinen sichern Händen gehoben undt entpfangen undt hinwiederumb auch zu Mein- undt der Meinigen Nutzen undt Frommen verwendet undt woll angeleget habe,

Gestalt Ich daran, mit Vorzeyung dero Rechtlichen Exception non numeratae pecuniae, bester, bestendigster Form darüeber gebüehrlichen quietiren thue, (Gerede)

[p. 2] Gerede, gelobe und Vorpflichte Mich demnach hiermitt, an stadt deß gebüehrlichen interesse auf obberüehrte Neuntzig Thaler Capital, Ihme (Meinen Gleubiger Henni **Domeyern**) â dato erst bevorstehende Ostern Einen Morgen Erbßen undt Einen Morgen Habern, nicht alleine zu seen,

besonderen auch, erst instehenden Herbst, (geliebts Gott) ein abschlag Mehr angeregten Capitals, demselben Sechtzig [korrigiert aus anderem Zahlwort] Thaler [Marginal: sage nochmahlen Sechtzigk Thaler] ohnfeilbar zue entrichten undt abzutragen, Dann die übrigen restirenden Dreißigk thaler fürderlichst bester müglichkeit auch vollendts danckbarlichen zuebezahlen undt abzueführen.

Alles bey undt mitt Vorpfindung aller Meiner gereidesten (!?) haab undt güetter, beides beweg- undt Unbewegliche, Vihe, Pferde undt Wagen, in- undt außerbhalb Brehlden befindtsamb, nichts überal davon außbescheiden, So Er (mein Gleubiger) oder der getreuen Halter dieses Brieffes

auff den unvorhofften Fall meiner Nichthaltung, entweder selbsteigner gewalt oder mitt Zueziehung der Obrigkeit ergreifen, sich seines dieserwegen an Capital undt interesse erlittenen Schadens undt dieserwegen auffgeranten (erweißlichen)

[p. 3] erweißlichen Unkostens darauß und ab erholen, undt gantzlichen daran bezahlt zue machen, Crafft dieses berechtiget undt bemechtiget sein sein soll undt will,

Also, daß gegenwertige diese Obligatio nirgendts anders dann mit schuldiger richtiger Zahlung, beydes Capital undt interesse, geschwechet undt uffgehoben sein soll, Alles getreulich, sonder einige arge List undt gefehrde.

Deßen zu mehrer Urkunt, steter, vester undt unverbrüchlicher Haltung, weilen Ich selber schreiben nicht gelernet, Pittschafft Mich auch nicht gebrauche, So habe Ich Nachbenanten Notarium bittlichen Vormocht, gegenwertige diese von Mier hierüeber also außgestellte Obligation Meinewegen wißentlich uffzuesetzen, Gezeugnüs halber zue Unterschreiben undt mitt seinen Pittschafft zue bedrucken, welches derselbe dann auff Meine bitte also guetwillig vorrichtet, Jedoch Ihme und den seinigen allewege ohn schaden;

So geschehen Goßlar, den 10t[en] Aprilis 1650 (?).

Maiorem fidei ergo praemissorum omnium Fridericus **Probst**, Notarius publicus, and hanc specialiter requisitus et rogatus, subscripsit, nec non sigillum adposuit, jure tamen indemnitis sibi suisque semper salvo.

(L.S.)

[Späterer Quittungsvermerk:]

N[ota]B[ene]. Diese hiermit bemerkte 90 Reichs-Thaler hat mir Andreaß **Achilis** auff abschlag bezahlt dreißig Reichs-Th[a]l[er], welches geschehen im Jahr 1663.

[gez.] Henning **Domeyer**.

3.C: Notarielle Hypotheken-Obligation 1652

Goslar, 1652 März 27

*Ackermann Andreas **Achilles**, Bredelem, wandelt eine frühere Bar- und Naturalschuld (u.a. wegen Korn) bei Bürger Hannß **Marckwort**, Goslar, in ein Darlehen über 43 Taler um und räumt ihm volles Pfandrecht an Hof und aller Habe ein.*

Transkription:

[p. 1] Ich, Andreas **Achilles**, Einwohner zue Brehdlem Liebenburgischen Gerichts, für Mich, Meine eheliche Haußfraue, unßer beiderseits Erben und Erbnemern, inn undt mitt Crafft dießes Brieffes, thue hiermitt öffentlich verkünden und bekennen gegen Allermenniglichen,

daß heute zu nieden gesetzten Dato, nach zuegelegter richtiger Rechnung, wegen hiebevohr empfangenen Geldes undt Korns, Ich neben Meinen Mittbeschriebenen Hannßen **Marckworten**, Bürgern und Beckern in Goßlar, rechter, wahrer, wißentlicher, gestendiger, bekenniger und unläugbahrer Schuldt vorhafftet undt zue thuende schuldigk worden binn Viertzigk Drey Thaler, jeden zue Sechs und Dreyßigk Mariengröschen gezehlet;

Gerede, gelobe und Vorpflichte Mich demnach hiermitt, bey meinen wahren worten, Ehren, gueten trauen undt wolglauben, Daß Ich undt Meine Mitt[be] schriebenen sollen undt wollen, â dato erst bevorstehenden Herbst, (geliebts)

[p. 2] geliebts Gott, sothane schuldige Drey undt Viertzig Thaler vorgedachten meinen Creditori Hannßen **Marckwort**, oder den getreuen Haltern dieses Brieffes, ehrlich und uffrichtig hinwiederumb erlegen und bezahlen,

Alles bey undt mitt Vorpfändung aller Meiner gereidesten (!?) haab undt güetter, beydes beweg- undt unbeweglichen, in- undt außeralb Brehdlem befindtsamb, so Er, Mein Gleubiger Hannß **Marckwort**, auf den unvorhofften Fall meyner Nichthaltung (welcher doch, geliebts Gott, nicht sein soll), entweder selbsteigner gewalt oder mit Zueziehung der Obrigkeit ergreifen,

sich seines dieserwegen erlittenen Schadens undt auffgeranten erweißlichen Unkostens darauß und ab erholen, undt, so viel hierzue nötig, gantzlichen daran bezahlt zue machen, Crafft dieses berechtiget undt bemechtiget sein sein soll undt will,

Also, daß diese obligatio nirgendts anders dann mit ehrlicher uffrichtiger Zahlung, Allermaßen wie obstehet, geschwechet undt uffgehoben sein soll, Alles getreulich, sonder einige arge List undt (gefehrde)

[p. 3] gefehrde.

Deßen in Urkundt, weilen Ich selber schreiben nicht gelernet, so habe Ich endes benannten Notarium bittlichen Vormocht, gegenwertige diese obligation an meiner stadt wißentlich also auffzuesetzen, gezeugnüs halber zueunterschreiben undt mitt seinen Pittschafft zue bedrücken, welches derselbe dann auff meine bitte also guetwillig vorrichtet, jedoch Ihme und den seinigen allewege ohn schaden;

So geschehen Goßlar, den 27t[en] Martii im Jahre Ein Tausent Sechshundert Fünfftzig Zwey.

(L.S.) In maiorem fidem praemissorum omnium Fridericus **Probst**, Notarius publicus, subscripsit, nec non sigillum adposuit, jure tamen indemnitatis sibi suisque semper salvo.

[Spätere Quittungsvermerke:]

Anno 1652 den 1 Novembris 12 Thaler abgegeben.

Anno 1653 den 22[sten] Octobris 17½ Th[a]l[er] abgegeben;

Noch ein Schwein entpfangen für 2½ Th[a]l[er].